



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service de l'environnement  
Section Protection des eaux

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Umwelt  
Sektion Gewässerschutz

## Mitteilung an die Gemeinden

**Empfänger** Walliser Gemeinden

**Verfasser** DUW

**Kopie an** VRDMRU; DIKA

**Datum** 2. Juni 2020

---

# Über die Möglichkeit, für bestehende Gebäude einen Trennanschluss zu verlangen, sobald das öffentliche Netz für unverschmutztes Abwasser eingerichtet ist

---

### 1. Hintergrund

Die Gemeinden nehmen enorme Investitionen vor, die ihnen durch die Umsetzung ihres Generellen Entwässerungsplans (GEP) auferlegt werden.

Damit sich diese Investitionen der *öffentlichen Hand* auch wirklich lohnen und einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Fremdwasserverdünnung im Abwasser leisten können, ist es wichtig, dass man die *privaten* Eigentümer zu einem Trenn-Anschluss verpflichten kann, sobald eine Gemeinde ihr Entwässerungsnetz in einem Quartier auf das Trennsystem umgestellt hat. Nur so werden die Investitionen in den GEP zu einer Verbesserung der Leistung der ARA führen.

Die vorliegende Mitteilung erfolgt auf das Ersuchen einiger Gemeinden hin, die folgende Frage aus rechtlicher Sicht für den Kanton Wallis zu klären:

*Ist die Pflicht zur Einrichtung eines Trenn-Anschlusses von privaten Gebäuden bei Einführung des Trennsystems im öffentlichen Entwässerungsnetz rechtlich durchsetzbar?*

### 2. Generelle Grundsätze

#### 1. Sanierungspflicht

##### a) bei Errichtung oder wesentlichen Änderungen an Gebäuden

Laut Art. 11 der Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV) muss der Inhaber eines Gebäudes bei dessen Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden. Artikel 23 Abs. 3 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2015 (kGSchG) verweist auf die Pflicht zur Einrichtung eines Trennsystems anlässlich einer Baubewilligung für eine neue oder in erheblichem Masse umgebauten Anlage oder Baute.

##### b) Ohne wesentliche Änderungen (bestehendes Gebäude)

Wie aus der Rechtsprechung hervorgeht (Entscheid VG Waadt, AC.2005.0180), gilt der Grundsatz der Sanierungspflicht auch für bestehende Gebäude. Sobald das Gemeinwesen das öffentliche Kanalisationsnetz durch Einführung des Trennsystems

so ausbaut, dass es die Anforderungen der Art. 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) erfüllt, sind auch die daran angeschlossenen Entwässerungseinrichtungen, die noch nach dem Mischsystem funktionieren, anzupassen. Ab diesem Moment kann nämlich Regen- und Reinabwasser von den angeschlossenen Grundstücken abgeleitet werden, ohne durch die Vermischung mit Abwasser verschmutzt zu werden. Diese Anpassung stellt eine Sanierung im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) dar, für die der Inhaber der fraglichen Anlage aufzukommen hat.

Eine Einschränkung der Sanierungspflicht bei Errichtung oder wesentlicher Änderungen eines Gebäudes unter Berufung auf Art. 11 GSchV ist nicht zulässig, da dies der in Art. 16 USG postulierten Sanierungspflicht widersprechen würde. Das bedeutet, dass, wenn der Trennanschluss noch nicht eingerichtet ist, die Grundstückseigentümer bei der Errichtung eines neuen Gebäudes oder wesentlichen Änderung eines bestehenden dennoch die Pflicht haben, es im Hinblick auf die bevorstehende Anpassung der Infrastruktur für das Trennsystem einzurichten. Ist die Netzanpassung bereits vollzogen, besteht die Pflicht der Eigentümer zur entsprechenden Anpassung ihrer privaten Anschlüsse vorbehaltlos.

## 2. Übernahme der Kosten

Zur Frage der Übernahme der Kosten für die für den Trennanschluss erforderlichen Änderungen sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Das gesamte Umweltrecht, also einschliesslich des Gewässerschutzes, beruht auf dem Grundsatz, dass das Gesetz (und dessen spätere Änderungen), mit wenigen, ausdrücklich genannten Ausnahmen, ab seinem Inkrafttreten nach seinem Wortlaut tatsächlich und rechtlich, und ohne Rückwirkung, auf einen zu prüfenden Einzelfall anwendbar ist. Im Unterschied zum Baurecht, welches dies ausdrücklich vorsieht, gibt es also kein wohlerworbenes Recht.
- Das gesamte Umweltrecht stützt auf das Verursacherprinzip ab (Art. 3a GSchG), was bedeutet, dass die Kosten für jegliche rechtskonforme Instandsetzung (=Sanierung) der Person auferliegen, welche für den rechtswidrigen Zustand verantwortlich ist, ob als Inhaber (Zustandsstörer) oder als Verursacher (Verhaltensstörer).
- Gemäss einem generellen Gebot der Gesetzgebung ist stets die juristische und administrative Einfachheit anzustreben.

Somit kann der Gemeinderat den Eigentümer eines Gebäudes dazu zwingen, vom Misch- zum Trennsystem überzugehen, sobald das öffentliche Entwässerungsnetz für unverschmutztes Abwasser entsprechend eingerichtet worden ist und die Möglichkeit eines Anschlusses besteht. Die Kosten für diese Bauarbeiten obliegen dem Eigentümer, wobei dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen ist.

Wie bereits dargelegt, gilt die Sanierungspflicht für Gebäude nach Art. 11 GSchV subsidiär auch für bestehende Gebäude, auch in Abwesenheit eines Bauvorhabens, wobei allerdings die Besonderheiten im Einzelfall und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sind.

Alles in allem ist zu betonen, dass die Frage der Kostenübernahme ein juristisch komplexes Problem ist und dass der Ausgang eines Verfahrens im Falle einer Anfechtung durch einen unzufriedenen Eigentümer ungewiss sein kann, da die einschlägige Rechtsprechung bis heute noch dürftig ist. Der hier gemachte Vorschlag ist eine pragmatische Lösung, die auf allgemeinen Rechtsprinzipien beruht.

### 3. Umsetzung in der einzelnen Gemeinde

Das in der jeweiligen Gemeinde gültige Abwasserreglement kann spezifische Bestimmungen enthalten, um diese Frage zu klären. So wird im Musterreglement des Kantons in Art. 8. Abs. 3 zum Beispiel vorgeschlagen:

*«Der Gemeinderat kann den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem verlangen, sobald das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser besteht. Die dadurch anfallenden Kosten hat der Eigentümer zu tragen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.»*

Mit einer solchen Bestimmung im kommunalen Reglement liesse sich die Gefahr von Beschwerden von Eigentümern gegen einen ihnen auferlegten Trennanschluss verringern.

Allerdings ist festzuhalten, dass die unter Punkt 2 angeführten Rechtsgrundsätze auch dann gelten, wenn das aktuell in Kraft stehende kommunale Abwasserreglement keine diesbezügliche Bestimmung enthält. Die bundesrechtlichen Bestimmungen reichen nämlich aus, damit die Gemeinde den Anschluss eines Gebäudes ans Trennsystem erzwingen kann, sobald sie das öffentliche Netz für die Abtrennung von unverschmutztem Abwasser eingerichtet hat, ohne dass sie dafür ihr Abwasserreglement aktualisieren müsste.

Hingegen wird es im Falle einer aktuellen oder in letzter Zeit erteilten Baubewilligung (bis auf 5 oder 10 Jahre zurück), in welcher die Gemeinde ausdrücklich den Anschluss des Gebäudes an das *Mischsystem* verlangt, nicht möglich sein, jetzt einen Anschluss an das *Trennsystem* zu verlangen, ohne die Kosten dafür zu übernehmen.

### 4. Fazit

Wir können der Gemeinde nur empfehlen, bei Einrichtung eines Trennsystems in einer Strasse oder einem Quartier von Eigentümern die Einrichtung eines Trennanschlusses für ihre Liegenschaft zu verlangen.

Wie es in der neuen VSA-Empfehlung<sup>1</sup> für die Grundstücksentwässerung (Inhaltsverzeichnis s. Beilage) erläutert wird, ist es für die Gemeinde wichtig, dass sie die Eigentümer transparent und frühzeitig über das geplante Vorgehen informiert, dass sie die Kontrollen an den privaten Entwässerungsanlagen organisiert und ausführt und allfällige Sanierungen zulasten der Eigentümer koordiniert.

Wenn die Gemeinde in dieser Weise verfährt, stellt sie sicher, dass die von der Umsetzung des GEPs verlangten Investitionen der öffentlichen Hand auch tatsächlich wirksam sind und die Fremdwasserverdünnung im Abwasser, und damit auch die Leistung der Abwasserreinigungsanlage, erheblich verbessert wird.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Dienststelle für Umwelt gerne zur Verfügung.

**Beilage** erwähnt

---

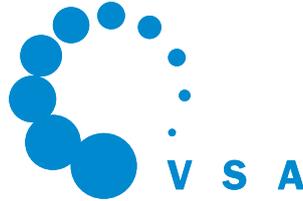
<sup>1</sup> Empfehlung Grundstücksentwässerung: Aufsicht der Gemeinde über die privaten Entwässerungsanlagen, VSA 2018 Die Empfehlung enthält auch Standardschreiben, eine Verfahrensablaufplanung etc. Die Publikation kann auf der Internetseite des VSA bestellt werden [www.vsa.ch](http://www.vsa.ch).

Verband Schweizer  
Abwasser- und Gewäs-  
serschutzfachleute

Association suisse  
des professionnels  
de la protection  
des eaux

Associazione svizzera  
dei professionisti  
della protezione  
delle acque

Swiss Water  
Association



Kommunale Infrastruktur  
Infrastructures communales  
Infrastrutture comunali

# Empfehlung Grundstücksentwässerung

Aufsicht der Gemeinde über die privaten Entwässerungsanlagen



## Impressum

### Projektteam:

<b>Sieber Ueli</b> (Vorsitz)	Tiefbauamt Stadt Winterthur
<b>Asanger Miriam</b>	Tiefbauamt Stadt Luzern
<b>Möckli Jürg</b>	Mökah AG, Henggart / CC-Leiter Kanalisation
<b>Widmer Ralph</b>	Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf
<b>Wilhelm Felix</b>	Ingesa AG, Andelfingen
<b>Wörner Dorothee</b>	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA)
<b>Wyss Alain</b>	Service de la planification de l'eau, Canton de Genève

### Hinweise:

Die vorliegende Publikation wurde mit aller Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Haftungsansprüche gegen den VSA wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche durch die Benützung und Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen könnten, werden ausgeschlossen.

Jede Form der Vervielfältigung und Publikation, auch auszugsweise, bedarf der Zustimmung des VSA, welche dieser auf Anfrage erteilt.

Sämtliche Aussagen im Dokument beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer. Wo nur die männliche Form verwendet wird, dient dies einzig der einfacheren Lesbarkeit.

VSA; Glattbrugg, Januar 2018

### Herausgeber und Bezugsquelle:

#### **Verband Schweizer Abwasser und Gewässerschutzfachleute (VSA)**

Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg, Telefon 043 343 70 70, Fax 043 343 70 71  
sekretariat@vsa.ch

## **Vorwort**

In der Schweiz existieren rund 50'000 km öffentliche und 80'000 km private Entwässerungsleitungen. Die öffentlichen Leitungen stehen grösstenteils im Besitz der Gemeinden. Diese kontrollieren ihre Entwässerungsanlagen regelmässig und sanieren sie falls notwendig. Demgegenüber vernachlässigen die Eigentümer der privaten Entwässerungsanlagen oftmals den Unterhalt, weil sie sich ihrer Aufgaben und Verantwortung nicht bewusst sind und ihnen das notwendige Fachwissen fehlt.

Entsprechend den kantonalen Gesetzgebungen obliegt den Gemeinden üblicherweise die Aufsicht über alle Entwässerungsanlagen auf ihrem Gebiet - also auch über die privaten. Um diese Aufsichtspflicht wahrnehmen zu können, müssen die Gemeinden den Zustand der privaten Anlagen kennen und im Schadensfall die Eigentümer dazu auffordern, die notwendigen Sanierungen zu veranlassen. Die vorliegende Praxishilfe richtet sich an Gemeinden und gibt Empfehlungen zur Umsetzung der Aufsichtspflicht über die privaten Entwässerungsanlagen. Sie liefert die nötigen Grundlagen, um schweizweit effizient und mit gleichen Qualitätsstandards zu arbeiten und dadurch die Gleichbehandlung aller Eigentümer zu fördern.

In einem ersten Teil der Praxishilfe sind die Aufgaben und Pflichten der Gemeinden und Privaten dargestellt. Die konkrete Umsetzung bei Neu- und Umbauten, sowie bei bestehenden Entwässerungsanlagen wird in je einem separaten Kapitel erläutert. Im Weiteren folgen praktische Tipps zur Umsetzung. Der Anhang liefert Erfahrungswerte und Beispiele. Musterbriefe finden sich auf der Internetseite des VSA ([www.vsa.ch](http://www.vsa.ch) ⇒ Grundstückentwässerung).

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Broschüre	7
1.1 Veranlassung	7
1.2 Empfehlung	7
1.3 Anwendungsbereich	7
2. Organisation	8
2.1 Organisationsmodelle	8
2.2 Fachpersonal	9
3. Aufsicht der Gemeinde über die privaten Entwässerungsanlagen	10
3.1 Grundlagen	10
3.2 Aufsicht, Bewilligung und Kontrolle bei Neu- und Umbauten	13
3.3 Kontrolle und Sanierung bei bestehenden Entwässerungsanlagen	15
4. Zustandsaufnahmen und Sanierungen	23
4.1 Rechtliche Grundlagen	23
4.2 Eigentum	24
4.3 Kataster der Entwässerungsanlagen	25
4.4 Zustandskontrollen	27
4.5 Zustandsbeurteilung	29
4.6 Wahl des Sanierungsverfahrens	30
5. Anhang	31
5.1 Begriffe	31
5.2 Empfehlungen	31
5.3 Kataster der Entwässerungsanlagen	34